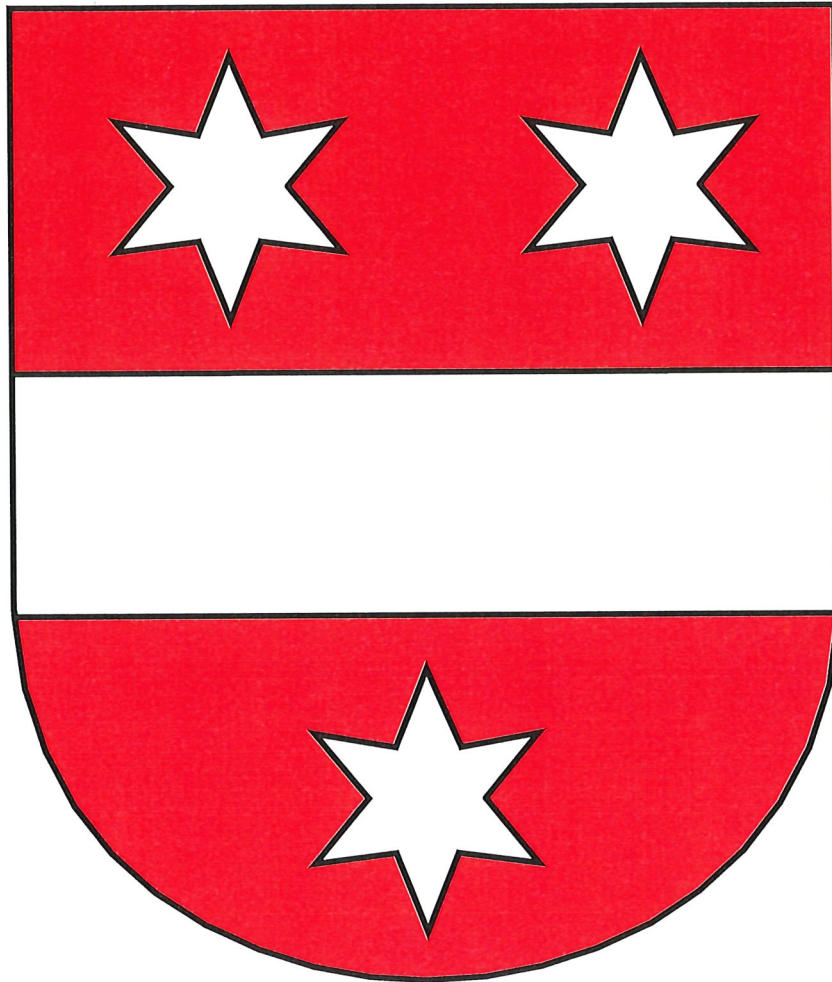


**Politische Gemeinde  
Thundorf**



**Beitrags- und Gebührenreglement**

Gestützt auf die Gemeindeordnung und die kantonale Gesetzgebung, insbesondere auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Gemeinde Thundorf das nachfolgende

## **Beitrags- und Gebührenreglement**

### **Geltungsbereich**

Art. 1 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Thundorf.

Abweichende Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Grundsatz**

Art. 2 Die Gemeinde erhebt folgende Beiträge und Gebühren:

- a) Beiträge für Erschliessungsanlagen
- b) Einmalige Anschlussgebühren
- c) Wiederkehrende Gebühren
- d) Ersatzabgaben
- e) Baupolizeiliche Gebühren
- f) Gebühren für Verwaltungsaufgaben

Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbstständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

### **a) Beiträge für Erschliessungsanlagen**

#### **Begriff der Erschliessungsanlagen**

Art. 3 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strasse, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrt ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Finanzierung der Erschliessung mit elektrischer Energie ist separat im Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität geregelt.

## **Begriff der Anlagekosten**

Art. 4 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Land-erwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzen-schädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

## **Sicherstellung und Verzinsung**

Art. 5 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrit-tes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchst-ens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-setzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Ta-gen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlichen Kör-perschaften zu verzinsen.

## **Stundung**

Art. 6 Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne er-hebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss rich-tet sich nach PBG § 49 Absatz 3.

## **Sonderregelung**

Art. 7 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Kör-perschaften abweichende Verfügung.

## **Besondere Fälle Zuständigkeiten**

Art. 8 Die Gemeinde kann Aufgaben für die Wasser- und Elektrizitätsversor-gung gemäss Art. 22, Abs. i der Gemeindeordnung an öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen, zum Beispiel Korporationen, übertra-gen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorisch und finan-ziellen Voraussetzungen aufweisen. Der Gemeinderat hat mit diesen

Körperschaften einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.

Im Rahmen dieser Regelung können die Korporationen ermächtigt werden, die in ihrem Versorgungsbereich vom Gemeinderat veranlagten Erschliessungsbeiträge und Gebühren direkt in Rechnung zu stellen und zu beziehen. Ebenso können die Korporationen ermächtigt werden, die Mengenpreise (Tarif) in ihrem Versorgungsgebiet selbstständig zu regeln.

Der Gemeinderat kann nach vorheriger Anhörung der Korporationen Richtlinien zur Tarifgestaltung erlassen. Mit den Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die Verbrauchspreise unter nachhaltiger Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt werden. Gleichzeitig soll eine weitgehende Harmonisierung der Tarife auf dem Gebiet der ganzen Gemeinde angestrebt werden.

Die Beziehungen zwischen den Korporationen und den Leistungsbezügern sind in einem Reglement festzulegen.

Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt durch die Gemeinde oder die beauftragten Werke bez. Korporationen.

### **Rechtsmittel**

Art. 9 Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheidung des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

### **Grundsatz der Beitragspflicht**

Art. 10 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlichrechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die einfache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

### **Bemessungsgrundsätze**

Art. 11 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils.

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

### **Anteil der Gemeinde**

Art. 12 Die Gemeinde leistet folgende Kostenanteile (in % der massgebenden Kosten):

- 0 % der Kosten für Anlagen der Feinerschliessung  
(gilt in der Regel für alle Neuanlagen)
- 30-70% der Kosten für Anlagen der Groberschliessung
- 100% der Kosten für Anlagen der Basiserschliessung

Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, bestimmt der Gemeinderat die Zuordnung nach Abs. 1.

### **Massgebende Kosten**

Art. 13 Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Art. 4 genannten Anlagekosten.

Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.

### **Massgebliche Grundstücksfläche**

Art. 14 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffer), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

### **Erschliessung von mehreren Seiten**

Art. 15 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessung zu beteiligen.

### **Schuldner/Fälligkeit der Beiträge**

Art. 16 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

### **Verfahren, Rechtsmittel**

Art. 17 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- b) das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

Der provisorische Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

## b) Einmalige Anschlussgebühren

### Gegenstand

Art. 18 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen sowie Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Die Veranlagung der Anschlussgebühren erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft an die Erschliessungsanlage.

### Gebührenpflicht, Schuldner

Art. 19 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Bei Umbauten, Erweiterungen oder anderer Nutzung der Gebäulichkeiten, die eine Mehrbelastung der Erschliessungsanlage hervorrufen, wird neu veranlagt. Die Differenz zwischen alter und neuer Veranlagung ist vom jeweiligen Eigentümer nachzuzahlen. Rückvergütungen werden keine vorgenommen.

Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung, respektive dem Abbruch, erfolgt.

### Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Art. 20 Die Anschlussgebühren für **Wasser** betragen für jede angeschlossene Liegenschaft:

<b>Bemessung</b>	<b>Wasser</b>
Grundgebühr pro Liegenschaft in Franken	5'000.--
und zusätzlich pro Einheit	500.--

Die Einheiten für die oben genannten Bauten werden wie folgt berechnet:

Wohnbauten	Wohnungen über 4 ½ Zimmer	= 5 Einheiten
	Wohnungen bis 4 ½ Zimmer	= 4 Einheiten
	Wohnungen bis 2 ½ Zimmer	= 2 Einheiten

Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Bauten sowie Wohn- und Gewerbebauten:

Wohnteil	wie Wohnbauten
Gewerbeteil:	Pro 50 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche = 1 Einheit

Landwirtschaftliche Betriebe:

Wohnteil	wie Wohnbauten
Oekonomieteil	Pro 100 m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche = 1 Einheit

Die Anschlussgebühren für die Kanalisation setzen sich zusammen aus  
Fr. 4.-- pro m2 entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche  
x Abflussbeiwert  
+ Fr. 500.-- pro Einwohnergleichwert

Abflussbeiwerte:	Dorf-, Wohn- und Wohn- u. Gewerbezone	1
	Zone für öffentliche Bauten	1
	Gewerbezone	2
	Strassenflächen in ARA entwässert	3

Einwohnergleichwerte (EWG): Berechnung gemäss VSA/FES  
Für Wohnbauten gilt: 1 Wohnung = 4 EWG  
Industrie- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Gebäude:  
Entsprechend Wohnbauten 4 EWG = 1 Wohnung. Es gelten  
die Gewichtungsfaktoren Hydraulik, Oxydation, Phosphatfällung,  
Schlamm gemäss VSA/FES.

### **Fälligkeit**

Art. 21 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **c) Wiederkehrende Gebühren**

### **Gegenstand**

Art. 22 Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Werken und Anlagen zu decken haben.

### **Bemessungsgrundlagen Gebührenhöhe**

Art. 23 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Tarife der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang festgelegt.

### **Schuldner Gebührenpflicht**

Art. 24 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bez. Kanalisationen.

Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.



Art. 32 Die baupolizeilichen Gebühren werden nach Art und Grösse der Baute oder Anlage erhoben und durch einen Gebührenrahmen gemäss Anhang festgelegt. Innerhalb des Rahmens werden die Gebühren nach Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen.

### **Fälligkeit**

Art. 33 Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren verlangt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **f) Gebühren für Verwaltungsaufgaben**

### **Erhebung der Gebühren**

Art. 34 Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Tarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

### **Gebührenfestsetzung**

Art. 35 Innerhalb von Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

### **Haftung/Vorschuss**

Art. 36 Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch.

Es kann ein Vorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

### **Erlass/Stundung**

Art. 37 Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zu grossen Härte wird, so kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.

Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernd Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

### **Ansätze der Gebühren**

Art. 38 Die Gebühren werden im Anhang aufgeführt.

### **Änderung der Gebühren**

Art. 39 Der Gemeinderat kann die aufgeführten Gemeindegebühren der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.

### **Neue Gebühren**

Art. 40 Neue Gemeindegebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

## Schlussbestimmungen

### **Inkrafttreten**

Art. 41 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

### **Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse**

Art. 42 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 2022.

### **POLITISCHE GEMEINDE THUNDORF**

Der Gemeindepräsident:

Daniel Kirchmeier



Die Gemeindeschreiberin:

Cornelia Fäh

Genehmigung Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau: Genehmigt mit Entscheid Nr.

**Genehmigt**

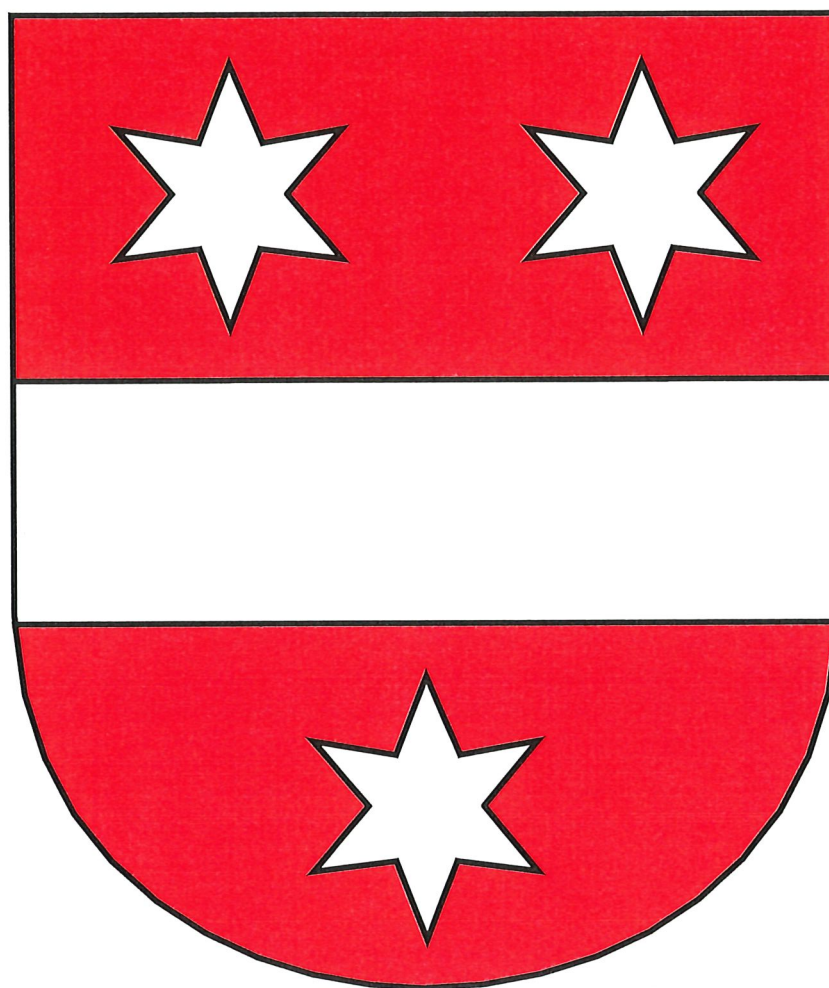
Departement  
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 50312022

vom: 5. Dezember 22

Visum: mb

**Politische Gemeinde  
Thundorf**



**Anhang zum Beitrags- und  
Gebührenreglement**

## Wiederkehrende Gebühren

### A. Tarif Wasser

Betrag in Fr.

Grundgebühr pro Anschluss 120.00

### B. Tarif Kanalisation

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sie wird wie folgt berechnet:

#### 1. Grundgebühr: (jährlich)

Fr. 100.00 x Abflussbeiwert (gemäss Art. 20, Abs. 3) pro Wohneinheit inkl. Grundstückfläche bis 800 m<sup>2</sup>

Fr. 50.00 x Abflussbeiwert für jede weitere angebrochene Fläche von 400 m<sup>2</sup>

#### 2. Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der verbrauchten Frischwassermenge im Vorjahr. Sie wird wie folgt berechnet:

Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> Abwasser (gemäss Wasserzähler) x Gewichtungsfaktor

Gewichtungsfaktor für häusliches Abwasser = 1

Für die Bestimmung der Faktoren gelten die Richtlinien des VSA/FES.

#### 3. Pauschalierter Einzug der wiederkehrenden Gebühren

Bei landwirtschaftlichen oder ähnlich gelagerten Betrieben, deren häusliche Abwasserleitungen an die Kanalisation angeschlossen sind und die keinen separaten Wassermesser für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch haben, werden nebst der Grundgebühr die Verbrauchsgebühren mit 62 m<sup>3</sup> Wasser pro erwachsene Person und Jahr und 31 m<sup>3</sup> Wasser pro Kind (bis 16. Altersjahr) und Jahr in Rechnung gestellt.

Diese Regelung gilt auch für alle restlichen Anschlüsse häuslicher Abwässer ohne Wassermesser.

## C. Tarif Entsorgung

Die Grundgebühren werden jährlich durch die politische Gemeinde Thundorf erhoben. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Mehrkosten für nicht ordnungsgemäss bereitgestellte Abfälle werden den Verursachern direkt in Rechnung gestellt.

Grundgebühr	1. Grundgebühr pro Haushaltung	Fr. 40
	2. Grundgebühr pro Industrie und Gewerbe	Fr. 40
	3. Grundgebühr pro Restaurations- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 40
	4. Grundgebühr pro öffentliche Verwaltung, Schule und Kirche	Fr. 40
	5. Grundgebühr pro anderweitige Abfalllieferanten	Fr. 40
Kehrichtgebühr	6. Kehrichtgebühr für Beseitigung (Thermische Verwertung) von Hauskehricht und Sperrgut gemäss Tarifierordnung des Verbandes KVA TG.	
Grüngutgebühr	7. Jahresvignette 800 L	Fr. 270
	8. Jahresvignette 240 L	Fr. 100
	9. Grüngutbündel	Fr. 6

## Baupolizeiliche Gebühren

1. Je nach Art und Grösse der Baute oder Anlage werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Kleinbauten oder Anlagen wie Garagen, Gartenhäuser, Remisen, Gruben Fr. 50.00 bis 400.00
- Um- und Anbauten für Wohn- oder Gewerbebezüge, wie Zimmeranbau oder Werkstatteinbau in bestehende Scheune Fr. 100.00 bis 1'000.00
- Um- und Neubauten von Einfamilienhäusern Fr. 300.00 bis 2'000.00
- Um- und Neubauten von Mehrfamilienhäusern Fr. 1'000.00 bis 6'000.00
- Landwirtschaftliche Siedlungen Fr. 1'000.00 bis 5'000.00
- Um- und Neubauten von Gewerbebetrieben Fr. 500.00 bis 6'000.00
- Terrainveränderungen Fr. 200.00 bis 4'000.00

2. In diesen Gebühren ist die Behandlung des Baugesuches, das Ausstellen der Bewilligung und die Zwischen- und Schlusskontrolle der Baute oder Anlage inbegriffen.

3. In besonderen Fällen können die Gebühren bis 50 Prozent über den Höchstansatz erhöht werden. Der Beschluss darüber ist zu begründen.
4. Für Bauten ausserhalb der Bauzonen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.00 bis 100.00 verlangt.
5. Für abgewiesene Baueingaben und für Vorentscheide beträgt die Gebühr maximal 60 Prozent der Ansätze gemäss Abs. 1 infolge Wegfall der Baukontrolle.
6. Bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben werden 40 Prozent der Gebühren gemäss Abs. 1 für den Wegfall der Baukontrolle zurückerstattet.
7. Für durch den Bauherrn verschuldete ausserordentliche Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich nach Zeitaufwand zusätzliche Gebühren erhoben.
8. Für mit dem Bau verbundenen gesteigerten Gemeingebrauch können Gebühren gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege erhoben werden.
9. Für Solaranlagen und andere alternative Energieerzeugungsanlagen kann die Gemeinde die Gebühren angemessen reduzieren.
10. Werkleitungskontrollgebühren:  
Die Gebühren für Fertigstellung der Anschlüsse inklusive Einmessen betragen für Kanalisation und Wasser:

	Kanalisation	Wasser
- Kleinbauten	Fr. 120.00	Fr. 60.00
- Einfamilienhäuser	Fr. 150.00	Fr. 75.00
- Mehrfamilienhäuser	Fr. 180.00	Fr. 90.00
- Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 210.00	Fr. 105.00

## Gebühren für Verwaltungsaufgaben

### 1. Kanzleigebühren

#### 1.1 Grundsatz

- 1.1.1 Die Gemeindeverwaltung erhebt Kanzleigebühren (nachstehend Gebühren genannt) für die von ihr erbrachten Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben besondere Gebührevorschriften von Bund und Kanton.
- 1.1.2 Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

#### 1.2 Ausnahme

Im Bereich der Sozialen Dienste werden keine Gebühren erhoben.

### **1.3 Festsetzung**

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

In dieser Tarifordnung nicht explizit bezifferte Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### **1.4 Haftung**

Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch.

### **1.5 Vorschuss**

1.5.1 Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder anfallender Kosten verlangt werden.

1.5.2 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.

### **1.6 Erlass, Stundung**

1.6.1 Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zu grosser Härte wird, so kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.

1.6.2 Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder finanzielle Notlage infolge Erwerbungsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

1.6.3 Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

### **1.7 Änderungen**

Änderungen der nicht nach Bundes- bzw. kantonalem Recht festgesetzten Gebühren bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Die Gebühren nach kantonalem Recht sind mit (K), solche nach eidgenössischem Recht mit (B), gekennzeichnet. Diese sind nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde geändert werden.

## 1.8 Höhe der Gebühren (exkl. Mehrwertsteuer)

1.8.1	ALLGEMEINE VERWALTUNG	Betrag in Fr.
<b>Auskünfte, Zeugnisse</b>		
Auskünfte mit zeitraubendem Aktenstudium		nach Aufwand; 80.00 / Std.
Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie		5.00 pro Seite; mind. 10.00
Beglaubigung einer Unterschrift		10.00
Handlungsfähigkeitszeugnis / per Post zugestellt		10.00 / 15.00
Leumundszeugnis / per Post zugestellt		10.00 / 15.00

<b>Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen</b>		
soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand		80.00 / Std. mind. 50.00
<i>Barauslagen, namentlich Kosten von Expertisen, werden zusätzlich erhoben.</i>		

<b>Andere Gebühren</b>		
Adressetiketten pro Bogen		2.00
Botschaften / Jahresrechnungen / Budgets		kostenlos
Fotokopien für Privatpersonen		
A4 einzeln	schwarz / weiss	0.50
	farbig	0.80
A3 einzeln	schwarz / weiss	1.00
	farbig	1.60
Mahngebühren (gesamte Verwaltung, inkl. Werkbetriebe): Zahlungseinladung bzw. 1. Mahnung		ohne Verrechnung
2. Mahnung		20.00
Reglemente der Gemeinde / per Post zugestellt		10.00 / 15.00
<i>Werkpläne sind bei den entsprechenden Ingenieuren unter Kostenfolge zu bestellen.</i>		
Zonenplan A3 farbig / per Post zugestellt		10.00 / 15.00



Das Herunterladen von Reglementen aus dem Internet ist kostenlos.

1.8.2

<b>EINWOHNERKONTROLLE, BÜRGERRECHT, STEUER-AMT</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
<b>Diverse Bescheinigungen</b>	
Adressauskunft über (nicht geschützte) Personendaten zu gewerblichen Zwecken (nur schriftlich mit Interessensnachweis) / per Post zugestellt	10.00 / 15.00
Allgemeine Personalienbestätigungen / per Post zugestellt	10.00 / 15.00
Heimatausweis	Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister (K)
Heimatausweis Verlängerung	10.00
Lebensbescheinigungen	kostenlos
Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	15.00
Wohnsitzbestätigung / per Post zugestellt	10.00 / 15.00
Wohnsitzbestätigung SBB für GA	5.00

<b>Schweizer</b>	
Bestellung eines Heimatscheins durch die Gemeinde	20.00
Identitätskarte Erwachsene Kinder bis 18 Jahre	Ausweisverordnung 70.00 (B) 35.00 (B)
Einbürgerungsgebühren für Gemeinde von Kantons- und Schweizerbürgern	Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (K)
<b>Ausländer</b>	
Aufenthaltergebühren / Verlängerungen der Aufenthalts- / Niederlassungsbewilligung	Tarif gemäss Kantona- nalem Migrationsamt TG (K)
Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen inkl. Verlängerungs- gesuch / Familiennachzugsgesuch Einzelperson Ehepaare und Familien	10.00 20.00

Duplikat Ausländerausweis	Tarif gemäss Kantona- nalem Migrationsamt TG (K)
Einladungsschreiben / Verpflichtungserklärung	75.00 (30.00 Gemeinde / 45.00 Migrationsamt)
Einbürgerungsgebühren für Gemeinde	Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Ge- meindebürgerrecht (K)

<b>Steueramt</b>	
Steuerausweis / per Post zugestellt	10.00 / 15.00
Steuerbescheinigung Qualifizierung von Unternehmen	kostenlos
Kopien von Steuererklärungen Pauschal pro Steuerakte Pro Kopie	20.00 0.50

<b>Verschiedenes</b>	
Hundesteuer pro Jahr für den 1. Hund für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	95.00 (K) 140.00 (K)

### 1.8.3

<b>ORDNUNGSDIENSTE</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
<b>Feuerschutz</b>	
Ölwehr	nach Aufwand
Fremdarbeiten	nach Aufwand
Fehlalarm automatischer Feuermelder ab 2. Alarm pro Jahr	nach Aufwand / mind. 500.00
Feuerschutzbewilligung inkl. Tankbewilligung	nach Aufwand
Kontrollen	nach Aufwand

<b>Militär</b>	
<i>Gemäss Verwaltungsreglement</i>	

1.8.4	GEWERBE UND HANDEL	Betrag in Fr.
	<b>Gastgewerbe</b>	
	Beschlusstaxe Patentausstellung	100.00
	Dekorationsbewilligung inkl. Beschlusstaxe und Abnahme	150.00
	Freinachtbewilligung pro Antrag	30.00
	<i>Alle übrigen Gebühren nach kantonalen Ansätzen.</i>	

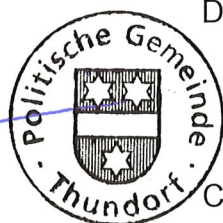
1.8.5	GESUNDHEIT	Betrag in Fr.
	<b>Lebensmittelpolizei</b>	
	Pilzkontrolle	kostenlos
	Fleischschau	separater Tarif

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 2022.

**POLITISCHE GEMEINDE THUNDORF**

Der Gemeindepräsident:

Daniel Kirchmeier



Die Gemeindegeschreiberin:

Cornelia Fäh

Genehmigung Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau: Genehmigt mit Entscheid Nr.

**Genehmigt**

Departement  
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: ...50312022

vom: ...5. Dezember 22

Visum: ...m.b...